

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Stadtgemeinde Köflach hat durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 02. Mai 2007, veröffentlicht im LGBl. Nr. 37/2007, gemäß Ortsbildgesetz (OBG) 1977 ein Schutzgebiet erhalten.

Die Stadtgemeinde Köflach hat nunmehr auf Grundlage eines Gutachtens des bestellten Ortsbildsachverständigen, das durch die Ortsbildkommission für die Steiermark bestätigt wurde, eine Neufestlegung der Abgrenzung des Ortsbildschutzgebietes beantragt.

2. Inhalt:

In Köflach bestand seit 1984 ein Schutzgebiet aus sechs Zonen, welches im Zuge der Neufestlegung der Schutzgebietsgrenzen 2007 um die sehr kleinräumige Zone 2 Krenhof und weitere Arrondierungen um Konfliktzonen in den Schutzzonen 1 Köflach Ortskern, 3 Kolonie Unterpichling sowie 4 Pichling Dorf verringert wurde und die Zonen 5 Dittler Kolonie und 6 Piberer Becken unverändert blieben.

Im Zuge von Baumaßnahmen in der Zone Dittler Kolonie sowie insbesondere im Zuge von Ortsbildbesichtigungen nach § 10a OBG 1977 hat sich zunehmend in den letzten Jahren gezeigt, dass die schutzwürdige Charakteristik dieser ehemaligen Bergarbeitersiedlung abgekommen ist. Um diesem Umstand gerecht zu werden, soll das bisherige Schutzgebiet verringert um die kleinräumige Zone 5 Dittler Kolonie neu festgesetzt werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Nach § 2 OBG 1977 sind vor Erlassung der Verordnung die Gemeinde und die Ortsbildkommission zu hören.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Aufgrund der flächenmäßigen Reduzierung des Ortsbildschutzgebietes und einer durch diese Maßnahme folgerichtig nur geringeren, möglichen Anzahl von Verfahren nach den Bestimmungen des Ortsbildgesetzes 1977 kann der für die befassten Dienststellen des Landes Steiermark und der Stadtgemeinde Köflach ermittelbare Behördenaufwand nur geringer ausfallen, als vor der hiermit vorgenommenen Neufestsetzung des Ortsbildschutzgebietes und somit keine ermittelbaren Verordnungsfolgekosten und keinen erhöhten tatsächlich budgetwirksamen Personal-, Raum- oder Investitionsmehrbedarf verursachen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Stadtgemeinde Köflach hat durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 02. Mai 2007, veröffentlicht im LGBl. Nr. 37/2007, gemäß Ortsbildgesetz (OBG) 1977 ein Schutzgebiet erhalten. Die Abgrenzung des geltenden Schutzgebietes Köflach stützte sich auf Gutachten des Ortsbildsachverständigen und der Ortsbildkommission und stellt die Schutzzonen 1 Köflach Ortskern, 2 Kolonie Unterpichling, 3 Pichling Dorf, 4 Dittler Kolonie und 5 Piberer Becken dar.

In den Jahren seit der ersten Schutzgebietsverordnung sind die schlichten, eingeschößigen Wohngebäude Alois-Geisslergasse Nr. 5, 7, 8 und 10 aus der Zeit um 1900, die mit gemeinschaftlich genutzten Nebengebäuden zu einer in Gärten eingebetteten Bergarbeiterwohnanlage, der Dittler Kolonie, zusammengefasst sind, nicht zuletzt auf Grund von Eigentümerwechseln und der damit verbundenen Beendigung einer einheitlichen Verwaltung durch die Bergbaugesellschaft stark verändert und überformt worden. Damit ist der einheitliche Charakter der Gebäude und insbesondere der Frei- und Gemeinschaftsflächen, der zusammen mit der Bedeutung der Werkssiedlung als Zeitdokument den eigentlichen Schutzzweck und damit das Motiv für die Unterschutzstellung dieser isolierten, kleinräumigen Zone bildete, abgekommen.

Die Stadtgemeinde hat deshalb mit einstimmigem Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.2010 eine Neufestlegung der Abgrenzung im Sinn einer Verringerung des Ortsbildschutzgebietes um die Zone Dittler Kolonie beantragt, die sich – wie der vorliegende Verordnungsentwurf – auf das von dem Ortsbildsachverständigen Arch. DI Herfried Peyker verfasste Gutachten, welches durch die Ortsbildkommission für die Steiermark mit Sitzungsbeschluss vom 01.12.2010 bestätigt wurde, stützt. Damit sind die Forderungen, die sich aus § 2 Abs. 1 OBG 1977 ergeben, erfüllt.

Das Ortsbildschutzgebiet Köflach soll demnach verringert um die Zone Dittler Kolonie nunmehr die Schutzzonen mit den Bezeichnungen 1 Ortsgebiet Köflach, 2 Kolonieweg, 3 Pichling Dorf und 4 Piber in den geltenden Abgrenzungen umfassen.

Zu § 2:

Aufgrund der örtlichen Begrenzung des in der Verordnung ausgewiesenen Schutzgebietes ist durch eine Kundmachung der planlichen Darstellung desselben durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung und der Gemeinde eine ausreichende Publizität gegeben.

Zu §§ 3 und 4:

Aus Gründen der Rechtsbereinigung soll die bestehende Verordnung nicht novelliert, sondern durch eine neue Verordnung ersetzt werden.